



Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

4/2014, 5. März 2014

INHALTSÜBERSICHT

Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung
für den Hochschulzugang ausländischer
Studienbewerberinnen und Studienbewerber
an der Freien Universität Berlin (DSH)

30

Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Freien Universität Berlin (DSH)

Präambel

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 4 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Akademische Senat der Freien Universität Berlin am 13. November 2013 folgende Prüfungsordnung erlassen:*

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zulassung zur Prüfung
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Schriftliche Prüfung
- § 6 Mündliche Prüfung
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen und Endergebnis
- § 8 Wiederholung der Prüfung
- § 9 Prüfung nach befristeter Immatrikulation
- § 10 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, Einsicht in Prüfungsunterlagen
- § 11 Gegenvorstellungsverfahren
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit von Entscheidungen
- § 13 Prüfungstermine
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage

Zeugnismuster

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben. Diese müssen vor Beginn des Studiums an der Freien Universität Berlin deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Der Nachweis erfolgt durch die Deutsche Sprach-

prüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Freien Universität Berlin (Prüfung).

(2) Von der Prüfung freigestellt sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht,
- b) das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz Stufe II mit der Niveaustufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) in allen vier Teilfertigkeiten besitzen,
- c) das „Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom“ des Goethe-Instituts besitzen,
- d) das „Kleine Deutsche Sprachdiplom“ oder das „Große Deutsche Sprachdiplom“, verliehen vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität zu München, besitzen,
- e) die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) an einem Goethe-Institut im Inland bzw. im Ausland unter fachlicher Verantwortung des Goethe-Instituts abgelegt und bestanden haben,
- f) einen deutschsprachigen Studiengang an einer deutschsprachigen Hochschule erfolgreich absolviert haben,
- g) an einer deutschsprachigen Hochschule mit einer bei der HRK registrierten Prüfungsordnung die DSH 2 oder DSH 3 oder eine gleichwertige Sprachprüfung bestanden haben,
- h) den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit der Niveaustufe 4 (= TDN 4) in allen vier Teilprüfungen erfolgreich abgelegt haben.

(3) Die unter Abs. 2 Buchst. a) bis h) aufgeführten Nachweise führen allein nicht zur Freistellung von der Prüfung, wenn sie älter als drei Jahre sind. Die Freistellung von der Prüfung kann in diesem Fall nur dann erfolgen, wenn die Studienbewerberinnen und Studienbewerber nachweisen, dass sie

- a) sich zuletzt seit mindestens drei Jahren in einem Staat oder in mehreren Staaten mit der Amtssprache Deutsch – ohne Unterbrechungen von mehr als drei Monaten – aufgehalten haben oder
- b) zusätzlich mindestens einen Sprachkurs in Deutsch absolviert haben oder
- c) einer deutschsprachigen Berufstätigkeit oder vergleichbaren Tätigkeit über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten nachgegangen sind.

(4) Auf Antrag kann eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber von der DSH befreit werden, sofern Nachweise über deutsche Sprachkenntnisse vorgelegt werden, die im Anforderungsniveau den in Abs. 2 genannten Nachweisen entsprechen.

* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 26. November 2013 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 20. Februar 2014 bestätigt worden.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung sollen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber gemäß § 1 Abs. 1 nachweisen, dass sie in allgemeinsprachlicher wie auch in wissenschaftssprachlicher Hinsicht befähigt sind, das geplante Fachstudium aufzunehmen. Sie müssen in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündlich und schriftlich dargebotene Texte zu verstehen, zu bearbeiten sowie entsprechende Texte selbst zu verfassen.

§ 3 Zulassung zur Prüfung

Die für einen Studiengang an der Freien Universität Berlin zugelassenen ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden zur Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) zugelassen, sofern sie nicht gemäß § 1 Abs. 2 oder 4 von der Prüfung befreit sind.

§ 4 Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Der schriftliche Teil findet vor der mündlichen Prüfung statt.

(2) Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden wurde.

(3) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernden oder ständigen körperlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder durch eine verlängerte Prüfungszeit zu erbringen.

§ 5 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst drei Teilprüfungen aus mindestens zwei Themenbereichen, die folgende Aufgabenbereiche umfassen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie wissenschaftssprachlicher Strukturen (z. B. Syntax, Morphologie, Attribution).
2. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes,
3. Vorgabenorientierte Textproduktion.

(2) Die schriftliche Prüfung dauert 4 Stunden.

(3) Bei der Bearbeitung sind Wörterbücher zugelassen. Elektronische und andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Den Aufgabenbereichen gemäß Abs. 1 sind folgende Teilprüfungen zugeordnet:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes

Die Prüflinge sollen zeigen, dass sie einen schriftlich vorgelegten Text verstehen und sich damit auseinandersetzen können. Sie sollen außerdem nachweisen, dass sie wissenschaftssprachlich relevante Strukturen, z. B. Syntax, Attribution, Morphologie, in einem vorgegebenen Text erkennen, verstehen und anwenden können.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Der Lesetext soll einen Umfang von 4 500 bis 6 000 Druckzeichen haben.

b) Dauer der Teilprüfung

90 Minuten (einschließlich Lesezeit)

c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen kann durch Beantwortung von Fragen zum Textinhalt, Darstellung der Argumentationsstruktur, durch Zusammenfassung, Darstellung der Gliederung, Formulieren von Überschriften, Erläuterung von Textstellen usw. überprüft werden. Die Aufgabenstellung im Bereich Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (insbesondere syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, textsortenbezogen) und kann u. a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten. Sie soll vom Umfang her 25 % dieser Teilprüfung umfassen.

d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Dabei sind bei den Aufgaben zum Leseverstehen inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit, bei den Aufgaben zu den Strukturen ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

2. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Die Prüflinge sollen zeigen, dass sie Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit arbeiten können.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Der Hörtext soll einen Umfang von 5 500 bis 7 000 Druckzeichen haben.

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen. Dem Text entsprechend ist die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachausdrücken oder die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel zulässig.

c) Dauer der Teilprüfung

Bearbeitungszeit: 50 Minuten

d) Aufgabenstellung

Die Art der Aufgabenstellung ist abhängig von der speziellen Struktur des Textes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen sowie das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden wie Strukturskizze, Resümee, Darstellung eines Gedankenganges, Beantwortung von Fragen.

e) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgabe. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Die Prüflinge sollen nachweisen, dass sie in der Lage sind, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern.

a) Aufgabenstellung

Der Text soll einen Umfang von ca. 250 Wörtern haben und soll mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Gruppen beinhalten:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen,
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten.

Vorgaben zur Textproduktion können sein: Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate. Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung soll ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

b) Dauer der Teilprüfung

70 Minuten

c) Bewertung

Zu bewerten sind neben inhaltlichen (Textaufbau und Kohärenz) vor allem sprachliche Aspekte (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Die sprachlichen Aspekte sind stärker zu berücksichtigen.

§ 6

Mündliche Prüfung

Durchführung der mündlichen Prüfung:

a) Ziel der Prüfung

Die Prüflinge sollen nachweisen, dass sie studienrelevante sprachliche Handlungen (z. B. Informieren, das Lösen von Aufgaben, Begründen, Einschätzen, Einwenden, Erklären, Erläutern, Fragen, Nachfragen) spontan, fließend und angemessen rezipieren sowie ausführen können und relevante Interaktionsstrategien (z. B. Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, kommunikative Reparaturen vollziehen) beherrschen.

b) Vorbereitungszeit

20 Minuten

c) Dauer der Prüfung

etwa 20 Minuten

d) Aufgabenstellung und Durchführung

Die mündliche Prüfung besteht aus einem monologischen Beitrag (alternativ: Kurzvortrag) möglichst beschreibender Art von etwa 5 Minuten und einem anschließenden Dialog mit den Prüfern von etwa 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollen ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein Schaubild u. Ä. sein.

e) Bewertung

Die Leistung wird bewertet nach

- der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen,
- dem Gesprächsverhalten,
- sprachlicher Korrektheit und lexikalischer Differenziertheit,
- Artikulation und Intonation.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen und Endergebnis

(1) Alle Prüfungsleistungen sind von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten. Die Bewertung der schriftlichen Teilprüfungen erfolgt nach einem Bewertungsschlüssel, der von dem Prüfungsausschuss erstellt wird und bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hinterlegt ist. Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird Einsicht in den Bewertungsschlüssel gewährt.

(2) Die schriftlichen Prüfungsteile Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen, Hörverstehen, Textproduktion werden im Verhältnis 2 : 1 : 2 : 2 gewichtet.

(3) Die schriftliche Prüfung ist mit DSH 1 bestanden, wenn 57 bis 66 % der nach dem Bewertungsschlüssel festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

Die schriftliche Prüfung ist mit DSH 2 bestanden, wenn 67 bis 81 % der nach dem Bewertungsschlüssel festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

Die schriftliche Prüfung ist mit DSH 3 bestanden, wenn 82 bis 100 % der nach dem Bewertungsschlüssel festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

Die schriftliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn 56 % oder weniger der nach dem Bewertungsschlüssel festgelegten Anforderungen erreicht wurden.

(4) Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer die schriftliche Prüfung bestanden hat.

(5) Die mündliche Prüfung ist mit DSH 1 bestanden, wenn 57 bis 66 % der nach dem Bewertungsschlüssel festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

Die mündliche Prüfung ist mit DSH 2 bestanden, wenn 67 bis 81 % der nach dem Bewertungsschlüssel festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

Die mündliche Prüfung ist mit DSH 3 bestanden, wenn 82 bis 100 % der nach dem Bewertungsschlüssel festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn 56 % oder weniger der nach dem Bewertungsschlüssel festgelegten Anforderungen erreicht wurden.

(6) Die mündliche Prüfung wird mit einem Beurteilungsbogen dokumentiert, der die einzelnen Bewertungskriterien ausweist.

(7) Die Gesamtprüfung gilt als „bestanden“, wenn sowohl die schriftliche Prüfung als auch die mündliche Prüfung bestanden sind. Für das Endergebnis gibt bei einer Differenz zwischen den mündlichen und schriftlichen Leistungen das schlechtere Ergebnis den Ausschlag. Das heißt im Einzelnen:

Ergebnis schriftlich	Ergebnis mündlich	Endergebnis
nicht bestanden	entfällt	nicht bestanden
DSH 1	nicht bestanden	nicht bestanden
DSH 2	nicht bestanden	nicht bestanden
DSH 3	nicht bestanden	nicht bestanden
DSH 1	DSH 1	DSH 1
DSH 1	DSH 2	DSH 1
DSH 1	DSH 3	DSH 1
DSH 2	DSH 1	DSH 1
DSH 2	DSH 2	DSH 2
DSH 2	DSH 3	DSH 2
DSH 3	DSH 1	DSH 1
DSH 3	DSH 2	DSH 2
DSH 3	DSH 3	DSH 3

(8) Wenn in der Prüfung das Endergebnis DSH 2 erreicht wurde, gilt dies als Nachweis der vollen sprachlichen Studierfähigkeit.

(9) Wenn in der Prüfung das Endergebnis DSH 1 erreicht wurde, gilt dies als Nachweis einer eingeschränkten sprachlichen Studierfähigkeit. Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester und mit der Auflage, an einem studienbegleitenden weiterführenden Sprachkurs teilzunehmen und die Prüfung spätestens bis zum Ende des Semesters zu wiederholen.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

(1) Bei Nichtbestehen kann die DSH erst bei einer erneuten Zulassung zum Studium ein weiteres Mal abgelegt werden.

(2) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Wiederholung von Teilprüfungen im Prüfungszyklus des laufenden Semesters gestatten. Ein Ausnahmefall kann insbesondere ein von allen Ergebnissen der anderen Prüfungsteile stark nach unten abweichendes Ergebnis in einem Prüfungsteil sein.

§ 9 Prüfung nach befristeter Immatrikulation

(1) Studentinnen und Studenten mit befristeter Immatrikulation legen die Prüfung am Semesterende ab.

(2) Studentinnen und Studenten, die gemäß § 7 Abs. 9 an der Freien Universität Berlin befristet immatrikuliert sind und die schriftliche oder mündliche Prüfung im ersten Durchlauf an der Freien Universität Berlin mit DSH 2 oder DSH 3 bestanden haben, werden im Wiederholungstermin von dieser Prüfung befreit. Das im ersten Prüfungsverfahren erzielte Ergebnis dieser Prüfung bildet die Grundlage für die Berechnung des Endergebnisses der Wiederholungsprüfung.

(3) Abweichend von § 4 Abs. 1 kann bei der Prüfung am Semesterende die mündliche Prüfung vor der schriftlichen Prüfung stattfinden.

§ 10 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) Die Prüfungsergebnisse sind den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern unverzüglich bekannt zu geben. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Fristüberschreitungen sind nur auf schriftlichen Antrag aufgrund zwingender Gründe zulässig.

(2) Über das Bestehen der Prüfung wird ein Zeugnis gemäß der Anlage ausgestellt, in dem die erreichten

Leistungen für die einzelnen Teilprüfungen und das Endergebnis ausgewiesen werden.

(3) Innerhalb von drei Monaten nach einer Entscheidung über die Prüfungsleistungen ist auf Antrag Akteneinsicht zu gewähren. Sie soll in der Regel in den Diensträumen der hauptberuflichen Lehrkräfte in der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum (ZE) stattfinden. Die Akteneinsicht kann auch durch eine schriftlich bevollmächtigte Person wahrgenommen werden. Die Akteneinsicht umfasst das Recht, sich vom Akteninhalt umfassend Kenntnis zu verschaffen.

§ 11

Gegenvorstellungsverfahren

Für das Gegenvorstellungsverfahren zur Bewertung von Prüfungsleistungen gelten die Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Freien Universität Berlin (RSPO) entsprechend.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit von Entscheidungen

Für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß sowie Ungültigkeit von Entscheidungen gelten die Regelungen der RSPO entsprechend.

§ 13

Prüfungstermine

Die Prüfung findet mindestens zweimal jährlich, zwischen dem Ende der jeweiligen Bewerbungsfrist und dem folgenden Semesterbeginn, statt. Die jeweiligen Termine werden von dem Prüfungsausschuss festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 14

Prüfungsausschuss

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der alle hauptberuflichen Lehrkräfte des Bereichs Deutsch als Fremdsprache angehören. Er wird vom Beirat der ZE Sprachenzentrum der Freien Universität Berlin auf Vorschlag des Bereichs Deutsch als Fremdsprache für die Dauer von zwei Jahren eingesetzt.

(2) Auf Vorschlag des Prüfungsausschusses bestellt der Beirat der ZE Sprachenzentrum der Freien Universität Berlin ein Mitglied des Prüfungsausschusses für die Dauer von zwei Jahren zu der oder dem Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses zu deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Befugnisse der oder dem Vorsitzenden übertragen. Er kann diese Befugnisse jederzeit, auch in Einzelangelegenheiten, wieder an sich ziehen. Das Recht, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer.

§ 15

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Freien Universität Berlin vom 28. Juli 2005 (FU-Mitteilungen 33/2005) außer Kraft.

(3) Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung abgelegt wurden und deren Ergebnis zu einer befristeten Immatrikulation geführt haben, finden nach der Ordnung gemäß Abs. 2 statt.

Anlage



Zentraleinrichtung
Sprachzentrum
Habelschwerdter Allee 45
14195 Berlin

DSH – Zeugnis

Herr / Frau

geboren am in

hat zu Beginn dessemesters 20..... die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit folgendem Ergebnis (DSH 1 / DSH 2 / DSH 3) abgelegt:

Endergebnis: DSH

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

Schriftliche Prüfung:

Mündliche Prüfung:

..... % - DSH

..... % - DSH

Einzelergebnisse der
schriftlichen Teilprüfungen:

Leseverstehen: %

Wissenschaftssprachliche
Strukturen:%

Hörverstehen: %

Textproduktion: %

Berlin, TT.MM.JJJJ

(Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses)

(stellvertretende/r Vorsitzende/r der Prüfungs-
ausschusses)

(Siegel)

Der Prüfung lag die DSH-Prüfungsordnung der Freien Universität Berlin vom 13. November 2013 zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ vom 08.06.2004 und 25.06.2004 i.d.F. vom 03.05.2011 und 17.11.2011 und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (Registrierungsnummer). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 6 der Rahmenordnung von allen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.